

16.03.2021

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes - LRiStaG

A Problem

Die aufgedeckten Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche insbesondere in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster haben in ihrer Art und ihrem Ausmaß die gesamte Bevölkerung in Deutschland sowie in NRW erschüttert. Diese Fälle und die diesbezüglich immer wieder neu erzielten Erkenntnisse haben Forderungen nach verstärkter Achtung des Kindeswohls und Kinderschutzes in der Gesamtgesellschaft hervorgerufen. Zum besseren Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter und sonstiger Gewalt sowie zur Verstärkung der Berücksichtigung des Kindeswohls in Verfahren, die Auswirkungen auf das Leben der Kinder haben können oder bei denen Kinder betroffen sind, ist ein Gesamtkonzept erforderlich, auch in den Bereichen Strafverfolgung und Prävention.

Zur Stärkung der Prävention in der Rechtspflege sind für Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte sowie die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte neben den juristischen Kenntnissen spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Das gilt ebenfalls für Staatsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig in Verfahren vor Jugendgerichten tätig sind. In diesem Zusammenhang ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Gesprächs- und Verhandlungsführung insbesondere mit Minderjährigen, der Entwicklungspsychologie, der Erwachsenen- wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Pädagogik und Kenntnisse des Jugendhilfesystems von großer Bedeutung. Darüber hinaus soll hier auch die Wichtigkeit des Erwerbs und Erhalts von vertieften Kenntnissen der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere im Hinblick auf den Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 der UN-KRK) und das Anhörungsrecht (Art 12 UN-KRK) betont werden.

Diese konkreten Kenntnisse und Fähigkeiten werden weder im Rahmen des juristischen Studiums noch des juristischen Vorbereitungsdiensts vermittelt. Die Einführung der allgemeinen Fortbildungspflicht in § 13 S.1 LRiStaG NRW für alle Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte in NRW schreibt keine spezifischen Bereiche zur Fortbildung fest. Sie reicht daher nicht aus, um die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Jugend- und Familiengerichten sicherzustellen. Zudem werden im Rahmen der verschiedenen vorhandenen Fortbildungsprogramme für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte lediglich vereinzelte Fortbildungen in den oben genannten Bereichen angeboten. Die Auswahl der Fortbildungsveranstaltungen bleibt zudem freiwillig. Wiederkehrende aufeinander aufbauende Fortbildungsveranstaltungen in den oben genannten Bereichen werden nicht angeboten.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 21.10.2020 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Dabei soll ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen durch schärfere Strafen, effektive Strafverfolgung, Verbesserungen bei der Prävention und Verankerung von Qualifikationsanforderungen in der Justiz gewährleistet werden. Zur Verbesserung der Prävention in der Rechtspflege sollen insbesondere für Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte sowie Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte weitere Qualifikationen in der Psychologie, Pädagogik, Kommunikation mit Kindern und des Kinder- und Jugendhilferechts gesetzlich festgeschrieben werden. Diese Qualifikationen sollen als zusätzliche spezifische Eingangsqualifikation und besondere Qualifikationsanforderungen vor der Ausübung richterlicher Tätigkeit in den Familien- und Jugendgerichten durch entsprechende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eingeführt werden. Entsprechende Qualifikationen werden durch Änderung des JGG auch für Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte eingeführt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz betont die Wichtigkeit und die Unerlässlichkeit der Fortbildung für die Bewältigung des richterlichen Berufsalltags. Dies gilt in besonderem Maße auch und gerade für den besonders sensiblen Bereich des Familienrechts und Jugendstrafrechts. Durch die geplanten Änderungen des GVG und JGG werden jedoch nur besondere Eingangsqualifikationen in das jeweilige Gesetz eingeführt. Die konkrete Gestaltung einer Fortbildungspflicht wird durch die angekündigte Gesetzesänderung nicht berührt und soll weiterhin auf Landesebene geregelt werden.

Dementsprechend bleibt auf Landesebene ein Handlungsbedarf hinsichtlich der Einführung einer konkreten Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte sowie Staatsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten regelmäßig tätig sind. Diese soll neben der allgemeinen Fortbildungspflicht nach § 13 S. 1 LRiStaG NRW gesetzlich festgeschrieben werden. Eine auf besondere Qualifikationsanforderungen bezogene Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter muss allerdings unter Wahrung der rechtlichen Unabhängigkeit erfolgen. Dies betrifft nicht nur die Gestaltung der Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen. Vielmehr müssen die Richterinnen und Richter zwecks der Teilnahme an der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung von der Erfüllung ihres Berufsalltags derart freigestellt werden, sodass eine unzulässige Einflussnahmen auf die Entscheidungsfindung durch zeitlichen Druck vermieden wird. Dafür ist der Ausbau von Personalkapazitäten notwendig.

Die Einführung einer allgemeinen oder konkreten Fortbildungspflicht korrespondiert ihrerseits mit einer Pflicht des Dienstherrn diese sachangemessen zu ermöglichen. Sie erfordert daher die Aufnahme eines Rechts auf die notwendige Fortbildung in das Gesetz. § 13 LRiStaG soll dementsprechend erweitert werden. Hiernach sollen dezentralisierte und familiengerechte Fortbildungsveranstaltungen, einschließlich E-Learning Einheiten, kostenfrei angeboten werden. Dabei geht die Tragweite des Rechts auf Fortbildung in sachlicher und persönlicher Hinsicht über die der Pflicht zur Fortbildung hinaus und umfasst weitere Maßnahmen, die die Bewältigung der Aufgaben der richterlichen Tätigkeit für alle Richterinnen und Richter unterstützen und fördern. Entsprechendes gilt für die Staatsanwältinnen und -anwälte.

In diesem Zusammenhang sollen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeit und ihr Handeln im Arbeitskontext im Rahmen geeigneter Supervisions- und Interventionsangebote zu reflektieren. Dies trägt zum einen zur Förderung der richterlichen Kompetenz bei und kann so zur Qualitätsverbesserung führen. Supervisions- und Interventionsangebote tragen zum anderen zu einer persönlichen Entlastung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei, die

dauernd unter einer hohen Arbeitsbelastung und Erwartungshaltung stehen. Belastungen können sich insbesondere durch das Sichten von Beweismaterial, das z.B. sexualisierte Gewalt dokumentiert, im Rahmen von Ermittlungen oder durch prägende Verfahrensabläufe oder Gerichtsentscheidungen ergeben. Daher müssen Supervisions- und Interventionsangebote gefördert und bereits existierende Programme in der Justiz in NRW ausgebaut werden.

B Lösung

Ein Recht aller Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte zur Fortbildung wird in § 13 LRiStaG NRW aufgenommen. Darüber hinaus wird in § 13 LRiStaG NRW eine Pflicht der Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte zur Fortbildung im Hinblick auf wichtige und notwendige Qualifikationen in den oben genannten Bereichen sowie eine entsprechende Pflicht für Staatsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind, aufgenommen. Die inhaltliche Konkretisierung der Pflicht durch z.B. Fortbildungspläne und -programme zu den für die übertragenen Dienstposten notwendigen Fachkenntnissen sowie methodischer und sozialer Kompetenz ist Sache des zuständigen Dienstherrn. Die inhaltliche Konkretisierung der Fortbildungsprogramme für Richterinnen und Richter muss wie bislang unter Achtung der richterlichen Unabhängigkeit gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang werden dezentrale, bedarfs- und familiengerechte Fortbildungsprogramme kostenfrei angeboten.

Der Dienstherr wird zudem verpflichtet, für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Intervention und Supervision kalenderjährlich kostenfrei anzubieten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Im Einzelnen noch nicht zu quantifizierende Mehrkosten bei bedarfsgerechtem Fortbildungsangebot. Durch E-Learning können sich die Kosten bzw. die Mehrkosten der einzuführenden Fortbildungsangebote begrenzen lassen; solche Angebote lassen sich angesichts geringeren Zeit- und wegfallenden Reiseaufwandes durch entsprechende Freistellung mit den Anforderungen der Justizorganisation verbinden. Kooperationen mit der Fortbildung für die Rechtsanwaltschaft und Sachverständige sollten angestrebt, gegenseitige Beteiligungen sollten ermöglicht werden.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium der Justiz.

F Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN**

**Auszug aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz zur Änderung des Landesrichter-
und Staatsanwältegesetzes - LRiStaG**

Artikel 1

**Änderung des Landesrichter- und Staats-
anwältegesetzes**

Das Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015 (GV. NW. 2015 S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Fortbildung und Supervision

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden. Das Recht und die Pflicht der Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind, umfassen die Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in der Gesprächs- und Verhandlungsführung mit Erwachsenen und Minderjährigen, der Pädagogik und Entwicklungspsychologie der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Kenntnisse des Jugendhilfesystems und der UN-Kinderrechtskonvention.

(2) Der Dienstherr hat die dienstliche Fortbildung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Er ist verpflichtet, für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

**Richter- und Staatsanwältegesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesrichter- und Staatsanwältegesetz
– LRiStaG)**

§ 13 Fortbildung

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

angemessene und bedarfsgerechte Fortbildungsprogramme zur fachlichen und interdisziplinären Fortbildung, Intervention und Supervision kalenderjährlich kostenfrei anzubieten. Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 hat erfüllt, wer in drei Jahren mindestens an drei Fortbildungen aus den genannten Bereichen teilgenommen hat. Dabei ist den Besonderheiten des Richterverhältnisses Rechnung zu tragen.“

2. § 105 wird wie folgt gefasst:

a. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 13 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

b. Der Absatz 2 wird neu gefasst:

„Die Landesregierung berichtet dem Rechtsausschuss am Ende eines Jahres über die Durchführung von Fortbildungen nach § 13 Absatz 1.“

§ 105 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die §§ 46 bis 50 treten am 1. Juli 2016 und die §§ 66 bis 99 am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2019 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand, der Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, der Neugestaltung der Beteiligungsrechte sowie der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus der Rechtsanwaltschaft in den Richterdienstgerichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Für die Ausübung richterlicher sowie staatsanwaltlicher Tätigkeit ist eine auf Dauer angelegte Fortbildung erforderlich und unerlässlich. Dies ergibt sich schon aus der Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht und dem Grundsatz der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 20 Abs. 3, Art 19 Abs. 4 GG). Nur fortlaufende Qualifizierung zur Erlangung neuer oder Fortentwicklung bestehender Kenntnisse und Fähigkeiten kann die Bindung an das sich dauerhaft ändernde Gesetz und Recht und somit die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes sicherstellen. Hieraus ergibt sich insofern eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung. Für Bundesrichterinnen und -richter ist eine solche Pflicht zudem im § 46 DRiG i.V.m. § 61 II BBG verankert, für Landesrichterinnen und -richter in § 13 LRiStaG NRW sowie § 2 Abs.1 LRiStaG NRW i.V.m. § 42 Abs. 1 LBG NRW. Für die Staatsanwältinnen und -anwälte des Landes erfolgt die Fortbildungspflicht aufgrund des Beamtenverhältnisses aus § 42 I LBG NRW.

Verfahren der Familien- und Jugendgerichte betreffen regelmäßig Kinder und Jugendliche in besonderem Maße. Diese Verfahren haben oft gravierende Auswirkungen auf ihr gesamtes Leben. Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes im Hinblick auf das Kindeswohl, den Kinderschutz und die körperliche Unversehrtheit der Kinder in derartigen Verfahren sowie zur Stärkung der Prävention vor sexualisierter und sonstiger Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfordert daher, dass Richterinnen und Richter neben der juristischen Kenntnisse weitere wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten und fortentwickeln. In diesem Zusammenhang sind Kenntnisse und Fähigkeiten in Verhandlungs- und Gesprächsführungsmethoden insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, der Entwicklungspsychologie, der Erwachsenen- wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Pädagogik sowie Kenntnisse des Jugendhilfesystems und der UN-Kinderrechtskonvention von großer Bedeutung. Entsprechendes gilt für Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte, sowie für weitere Staatsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine auf Dauer angelegte Fortbildung in den genannten Bereichen unerlässlich. Denn solche Kenntnisse und Fähigkeiten sind zeitlich, rechtlich und gesellschaftlich bedingt und sollen unter anderem auch dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen. Das Kindeswohl und der Kinderschutz zusammen mit dem Grundsatz der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gebieten daher, eine entsprechende Fortbildungspflicht gesetzlich festzuschreiben. Dies ist ebenfalls der leitende Gedanke für die Einführung der Regelung des § 23b Abs. 3 S. 2 GVG, wonach eine Richterin oder ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen darf.

Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit sollen die Fortbildungspläne und -programme und ihre entsprechende Inhalte wie sonstige Fortbildungsangebote durch den Dienstherrn wie bislang bestimmt werden. Die Fortbildung soll ferner durch den Dienstherrn gefördert und ermöglicht werden. Hierfür muss eine kostenfreie Fortbildung gesichert werden. Zudem müssen dezentrale, bedarfs- und familiengerechte Fortbildungsangebote, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, sichergestellt werden, um die Teilnahme an den Veranstaltungen zu erhöhen und diese den Betroffenen zumutbar zu machen. In diesem Zusammenhang soll der Dienstherr zusätzlich dafür sorgen, dass auch angemessene und aktualisierte E-Learning-Einheiten als Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden.

Darüber hinaus soll die Fortbildung nicht zur Überlastung der Richterinnen und Richter führen, um zu gewährleisten, dass keine unzulässige Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung durch den Zeitdruck entstehen würde. Dabei ist dem Umfang und zeitlichen Aufwand der jeweiligen Fortbildung Rechnung zu tragen und dementsprechend die Richterinnen und Richter von Erfüllung der Aufgaben des Berufsalltags ganz oder teilweise freizustellen. Flankierend muss dem erforderlichen Zeitaufwand durch die Berücksichtigung eines erhöhten Personalmehrbedarfs zur angemessenen Freistellung durch entsprechende Aufschläge zur Pebb§y-Personalbedarfsberechnung ausreichend Rechnung getragen werden. Für die Einarbeitung vor oder bei der Übernahme einer familienrichterlichen Tätigkeit sollte eine dreimonatige 20 % Entlastung dabei die Richtschnur bilden.

Entsprechendes gilt für Staatsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind. Sie müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets Kinder und Jugendliche verhören, anhören, befragen oder mit ihnen intensiv in Kontakt sein. Sie haben demzufolge auch einen entscheidenden Einfluss auf den Verlauf der unterschiedlichen Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen. Hierfür bedarf es ebenfalls neben den juristischen Kenntnisse die Erhaltung weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen.

Die Einführung einer Fortbildungspflicht korrespondiert mit einer Verpflichtung des Dienstherrn eine entsprechende Fortbildung tatsächlich möglich zu machen und somit mit dem Recht auf die Sicherstellung der Fortbildung. Ein Recht der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und -anwälte auf entsprechende Fortbildung soll daher gesetzlich festgeschrieben werden. Dabei soll das Recht nicht nur um interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen erweitert werden. Vielmehr ist das Recht bzw. die Verpflichtung des Dienstherrn ausdrücklich auch um Supervisions- und Intervisionsangebote zu erweitern. Denn die durch Supervision und Intervention ermöglichte Reflexion der eigenen Arbeit kann zur Förderung der richterlichen Kompetenz wesentlich beitragen. Um darüber hinaus der Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Rechnung zu tragen wird der Dienstherr ausdrücklich verpflichtet, Intervisions- und Supervisionsangebote anzubieten. In NRW besteht der Bedarf solche Angebote für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auszubauen. Intervisions- und Supervisionsangebote helfen die Arbeit zu reflektieren und können zu einer Erhöhung der Arbeitsqualität führen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesrichter und Staatsanwältegesetzes)

Zu § 13

§ 13 wird erweitert und neu gefasst. Die allgemeine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird in Abs. 1 S. 1 festgeschrieben. Sie wird in S. 2 durch die Einführung konkreter Fortbildungspflicht in bestimmten Bereichen für Richterinnen und Richter der Familien- und Jugendgerichte ergänzt und erweitert. Eine entsprechende Pflicht für Staatsanwältinnen und -anwälte, die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind, wird ebenfalls in Abs. 1 S. 2 aufgenommen. Mit dieser Formulierung soll klar gestellt werden, dass die Pflicht nicht nur Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte im Sinne des § 36 JGG betrifft, sondern auch solche die regelmäßig in Verfahren vor den Jugendgerichten tätig sind.

Durch diese Norm wird eine Pflicht zur Fortbildung in den dort genannten Bereichen alle drei Jahre eingeführt, um die Kenntnisse in den im Gesetz genannten Bereichen aktuell zu halten. Inwieweit das Absolvieren der konkreten Fortbildungspflicht als Erfüllung der allgemeinen Fortbildungspflicht nach S. 1 gilt, hängt vom Umfang der Fortbildung sowie von den Besonderheiten des Richterverhältnisses ab und ist Sache des Dienstherrn. In Abs. 1 wird die allgemeine sowie die konkrete Fortbildungspflicht durch ein neu eingeführtes Recht aller Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte auf entsprechende Fortbildung gegenüber des Dienstherrn ergänzt.

In einem neu eingeführten Abs. 2 wird die Verpflichtung des Dienstherrn zur Sicherstellung einer angemessenen und bedarfsgerechten Fortbildung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit näher konkretisiert. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Sicherstellung kostenfreier Fortbildungsangebote und Entlastung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte während der Zeit der Fortbildung von Erfüllung der Aufgaben des Berufsalltags vorausgesetzt. Die Freistellung soll entsprechend der Fortbildungspläne und dem Umfang und zeitlichen Aufwands der jeweiligen Fortbildung erfolgen. Dabei sollen die vorhandenen Angebote und Programme ausdrücklich für alle Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und -anwälte um Fortbildung in interdisziplinären Gebieten sowie um Supervision und Intervision erweitert werden. Der Inhalt und die Gestaltung der einzelnen Angebote sollen wie bislang durch entsprechende Angebote der Justizakademie NRW bzw. sonstige staatlich finanzierte Angebote unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgen. Der Dienstherr soll dafür sorgen, dass fortlaufende aufeinander aufbauende Fortbildungsveranstaltungen in allen genannten Bereichen in Abs. 1 S. 2 angeboten werden sollen, sodass eine kontinuierliche Fortbildung in jedem Bereich gewährleistet wird.

Zu Nr. 2 (§ 105)

Diese Norm regelt unter a) das Inkrafttreten des neu gefassten § 13. Unter b) wird eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Rechtsausschuss festgelegt, in der über die Art, über den Umfang und über die Umsetzung der Fortbildungspflicht jährlich informiert werden soll.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Josefine Paul
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Stefan Engstfeld

und Fraktion